

196/A

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 71 . Satz lautet:

"Beschäftigungsbewilligungen dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung  
erteilt werden, daß dadurch die Bundeshöchstzahl gemäß § 12 a nicht überschritten  
wird."

2. § 12a lautet:

" § 12a. Die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer  
darf den Anteil von 6 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential (Gesamtzahl der  
unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Inländer und Ausländer) nicht  
übersteigen. Diese Gesamtzahl hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales jährlich  
kundzumachen."

## BEGRÜNDUNG

Die Bundeshöchstzahl gemäß § 12 a AuslBG ist in Hinblick auf die notwendige Kontrolle des  
Arbeitsmarktes 1990 eingeführt worden, wobei die Antragsteller Hesoun und Dr. Feurstein  
diese Maßnahmen folgendermaßen begründeten:

"Internationale Erfahrungen mit der Ausländerbeschäftigung haben gezeigt, daß bei einem  
Ausländeranteil von über 10 % an der Beschäftigungszahl die Nachteile der  
Ausländerbeschäftigung die Vorteile zu überwiegen beginnen. Neben den bekannten  
ökonomischen Nachteilen, insbesondere hinsichtlich unterbleibender produktionssteigernder  
Investitionen und notwendiger Strukturbereinigungen sowie des fehlenden Zwanges, das  
inländische Arbeitskräftepotential auszuschöpfen, ist auf Grund fehlender infrastruktureller  
Ausstattung - Wohnungen, Schulen, Spitäler - bei einer noch stärkeren Ausweitung der  
Ausländerbeschäftigung zu befürchten, daß vorhandene Vorurteile gegenüber Fremden  
verstärkt und ausländerfeindliche Tendenzen begünstigt werden."

Seit der Einführung der Bundeshöchstzahl mit 10 % ist es zu erheblichen Änderungen jener  
Umstände gekommen, die zu einer Festsetzung in dieser Höhe geführt haben. Die  
Bundeshöchstzahl wurde daher auf 8 % mit einer Überschreitungsmöglichkeit bis 9 % gesenkt.

Neben den nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegenden EU-Bürgern benötigen  
auf Grund eines jüngst bekannt gewordenen Erkenntnisses des VwGH vom 2. Mai 1996 nun  
auch türkische Staatsangehörige nach vier Jahren Aufenthalt keine Aufenthalts- und  
Beschäftigungsbewilligung mehr. Ende März 1996 befanden sich rund 50.000 türkische  
Staatsangehörige im Besitz einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG. Der weitaus  
überwiegende Teil dieser Personen, nämlich rund 40.000, ist nunmehr den EU-Bürgern  
gleichgestellt. Es ist zu befürchten, daß eine weitere Belastung des österreichischen  
Arbeitsmarktes eintritt, wenn anstelle der Bewilligungen für die türkischen Staatsangehörigen  
nunmehr die freiwerdenden ca. 40.000 Bewilligungen an andere Personen ausgestellt werden.

Die Arbeitslosen des Monats März 1996 verteilen sich auf rund 227.000 Inländer und 37.000  
Ausländer. Die Steigerung beträgt gegenüber dem Vorjahr bei den inländischen Arbeitslosen  
13,8 %, bei den ausländischen Arbeitslosen aber 28,1 %. Dem steht eine Zahl von rund  
274.000 beschäftigten Ausländern mit Arbeitsbewilligung in Österreich gegenüber.

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit bei den ausländischen Arbeitskräften zeigt, daß es mittlerweile gerade in diesem Bereich zu einer Zunahme des Verdrängungswettbewerbes am Arbeitsmarkt gekommen ist, der durch den verstärkten Zuzug ausländischer Arbeitskräfte verursacht worden ist. Es sind nicht nur die oftmals ungelernten ausländischen Arbeitskräfte, sondern in gleicher Weise auch ungelernte inländische Arbeitskräfte von diesem Verdrängungswettbewerb betroffen.

Nach Aussage der Wirtschaftsforscher zeichnet sich auf dem Arbeitsmarkt nach dem Beschäftigungseinbruch in den letzten Monaten keine Erholung ab. Der Beschäftigungsrückgang werde vielmehr in relativ hohem Ausmaß in steigender Arbeitslosigkeit wirksam.

Es ist daher im Interesse der Sicherung des österreichischen Arbeitsmarktes gerechtfertigt, die Bundeshöchstzahl gemäß § 12a AuslBG von 8 auf 6 % herabzusetzen und gleichzeitig die bisherige Ermächtigung, diese Zahl durch Verordnung bis 9 % zu überschreiten, aufzuheben.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.